

## Satzung der Jobcenter Wuppertal AöR

<b><u>Alt:</u></b>	<b><u>Neu:</u></b>	Anmerkungen
<p><b>Satzung für die „Jobcenter Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW, S. 688) i. V. m. § 6a Abs. 5 Sozialgesetzbuch II (SGB II), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. S. 453), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>Satzung für die „Jobcenter Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom</b></p> <p>Aufgrund von § 3 AG-SGB II NRW vom 16.12.2004 (GV NRW, S. 821) und § 6a Abs. 5 Sozialgesetzbuch II (SGB II), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. S. 453) i.V.m. den §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW, S. 271), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Verweis auf das Ausführungsgesetz zum SGB II</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name, Sitz, Stammkapital, Dauer der Anstalt</b></p> <p><u>Abs. 1 bis 3) [...]</u></p> <p>4. Das Stammkapital beträgt 10.000 €</p> <p>5. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital, Dauer der Anstalt</b></p> <p><u>Abs. 1 bis 3 [...]</u></p> <p>4. Die AöR führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Wuppertal und der Umschriftung „Jobcenter Wuppertal – Anstalt öffentlichen Rechts“.</p> <p>5. Das Stammkapital beträgt 10.000 €.</p> <p>6. Die Stadt Wuppertal haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).</p> <p>7. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt.</p>	<p>Neu eingefügt</p> <p>Neu eingefügt</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand der Anstalt (Zweckbestimmung)</b></p> <p>1. Die Stadt Wuppertal als zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6a SGB II überträgt der Jobcenter Wuppertal AöR nach § 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW zum Stichtag 01.01.2012 die alleinige Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung nach dem SGB II.</p> <p><u>Abs. 2 und 3 [...]</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand der Anstalt (Zweckbestimmung)</b></p> <p>1. Die Stadt Wuppertal als zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6a SGB II überträgt der Jobcenter Wuppertal AöR nach § 3 AG-SGB II NRW zum Stichtag 01.01.2012 die alleinige Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung nach dem SGB II.</p> <p><u>Abs. 2 und 3 [...]</u></p> <p>4. Die Anstalt darf sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen.</p>	<p>Verweis auf das Ausführungsgesetz zum SGB II</p> <p>Neu eingefügt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gemeinnützigkeit</b></p> <p>Die Anstalt verfolgt mit den in § 2 bezeichneten Zwecken und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für den Bereich der in § 2 bezeichneten Zwecke und Aufgaben gilt daher Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anstalt ist in diesem Bereich selbstlos tätig. Sie verfolgt in diesem Bereich nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>2. Mittel der Anstalt aus diesem Bereich dürfen nur für in § 2 bezeichneten satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Stadt als Träger der Anstalt und die Anstalt erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln dieses Bereichs.</li> <li>3. Die Stadt Wuppertal bzw. die Anstalt erhalten bei Auflösung oder Aufhebung dieses Bereichs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre</li> </ol>	<p style="text-align: center;">Entfällt ersatzlos</p>	

<p>eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das darüberhinausgehende Vermögen fällt an die Anstalt bzw. die Stadt Wuppertal, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken dieses Bereichs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Personalhoheit</b></p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Personalhoheit</b></p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe der Anstalt</b></p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Organe der Anstalt</b></p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Organpflichten</b></p> <p>1. Vorstand und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für den Vorstand gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.</p> <p>2. Mit Vorstand und Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.</p> <p>3. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organpflichten</b></p> <p style="text-align: center;">Entfällt ersatzlos</p> <p style="text-align: center;">Entfällt ersatzlos</p> <p>1. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den</p>	

<p>gegenüber den zuständigen Organen der Stadt Wuppertal.</p> <p>4. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten für die Organe der Anstalt sinngemäß.</p>	<p>zuständigen Organen der Stadt Wuppertal.</p> <p>2. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten für die Organe der Anstalt sinngemäß.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Der Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>2. Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt, kann der Verwaltungsrat eines der Mitglieder zum <b>geschäftsführenden</b> Vorstandsmitglied bestellen. Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.</p> <p><u>Abs. 3 und 4</u> [...]</p> <p>5. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer der Bestellung angestellt. Für die Festsetzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 AktG Anwendung.</p> <p><u>Abs. 6 bis 8</u> [...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Der Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.</p> <p>2. Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt, kann der Verwaltungsrat eines der Mitglieder zum <b>vorsitzenden</b> Vorstandsmitglied bestellen. Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.</p> <p><u>Abs. 3 und 4</u> [...]</p> <p>5. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer der Bestellung angestellt.</p> <p><u>Abs. 6 bis 8</u> [...]</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Haftung</b></p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Haftung</b></p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Der Verwaltungsrat</b></p> <p><u>Abs. 1 bis 4</u> [...]</p> <p>5. Der/die Kämmerer/Kämmerin und/oder der/die Sozialdezernent/in sind Mitglieder des Verwaltungsrates und können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Der Verwaltungsrat</b></p> <p><u>Abs. 1 bis 4</u> [...]</p> <p>5. Der/die Kämmerer/Kämmerin und/oder der/die Sozialdezernent/in sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates und können an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern</p>	<p>Klarstellung</p>

<p><u>Abs. 6</u> [...]</p> <p>7. Mitglieder und persönliche Vertreter/innen des Verwaltungsrates können nicht sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedienstete der Anstalt,</li> <li>- leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50% beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,</li> <li>- Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.</li> </ul> <p><u>Abs. 8 bis 11</u> [...]</p> <p>12. Kreditgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrates findet nicht statt.</p>	<p>sie nicht ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates sind.</p> <p><u>Abs. 6</u> [...]</p> <p>7. Mitglieder und persönliche Vertreter/innen des Verwaltungsrates können nicht sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedienstete der Anstalt,</li> <li>- Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.</li> </ul> <p><u>Abs. 8 bis 11</u> [...]</p> <p style="text-align: center;">Entfällt ersatzlos</p>	<p style="text-align: center;">Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</b></p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</b></p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pflichten und Zuständigkeit des Verwaltungsrates</b></p> <p><u>Abs. 1 bis 3</u> [...]</p> <p>4. Der Verwaltungsrat hat dem Rat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres und die Prüfung gem. § 171 AktG zu berichten.</p> <p>5. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pflichten und Zuständigkeit des Verwaltungsrates</b></p> <p><u>Abs. 1 bis 3</u> [...]</p> <p>4. Der Verwaltungsrat hat dem Rat über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu berichten.</p> <p>5. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:</p>	

<p>a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,  b) die Bestellung des Abschlussprüfers,  c) die Ergebnisverwendung  d) die Entlastung des Vorstands  e) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen handelt bzw. die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan oder dem Arbeitsmarktprogramm enthalten sind. Bei regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,  f) die Aufnahme von Darlehen,  g) den Abschluss von Betriebsvereinbarungen  h) die Geschäftsordnung für den Vorstand (s. auch § 7 Abs. 2)  i) Erteilung und Widerruf von Prokuren  k) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.</p> <p>Die Entscheidungen zu lit. a, b, d, und k bedürfen der Zustimmung des Rates.</p>	<p>a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,  b) die Bestellung des Abschlussprüfers,  c) die Ergebnisverwendung  d) die Entlastung des Vorstands  e) den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen handelt bzw. die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan oder dem Arbeitsmarktprogramm enthalten sind. Bei regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,  f) die Aufnahme von Darlehen,  g) den Abschluss von Betriebsvereinbarungen  h) die Geschäftsordnung für den Vorstand (s. auch § 6 Abs. 2)  i) Erteilung und Widerruf von Prokuren</p> <p>Die Entscheidungen zu lit. a, b und d bedürfen der Zustimmung des Rates.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Rat der Gemeinde</b></p> <p>Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet über die in § 11 aufgeführten Angelegenheiten hinaus über:</p> <p>a) die Änderung der Anstaltssatzung,  b) die Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt,  c) die Auflösung der Anstalt und die Wahl der Liquidatoren,  d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Rat der Gemeinde</b></p> <p>Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet über die in § 10 aufgeführten Angelegenheiten hinaus über:</p> <p>a) die Änderung der Anstaltssatzung,  b) die Auflösung der Anstalt ,  c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten</p>	

<p>Personenkreis, e) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen sowie f) über sonstige vom Gesetz festgelegte Angelegenheiten.</p>	<p>Personenkreis, d) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen sowie e) über sonstige vom Gesetz festgelegte Angelegenheiten.</p>	
<p><b>§ 13</b> <b>Beirat für Arbeitsmarktpolitik</b> [...]</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Beirat für Arbeitsmarktpolitik</b> [...]</p>	
<p><b>§ 14</b> <b>Verpflichtungserklärung</b> [...]</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Verpflichtungserklärung</b> [...]</p>	
<p><b>§ 15</b> <b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b> [...]</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b> [...]</p>	
		§ 16 in der alten Fassung nicht vorhanden
<p><b>§ 17</b> <b>Auflösung der Anstalt</b>  Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal. Bei Auflösung der Anstalt fällt das Unternehmensvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Wuppertal zu. Steuerbegünstigtes Vermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Auflösung der Anstalt</b>  Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal. Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Wuppertal zu.</p>	<p>Da keine Gemeinnützigkeit, kann steuerbegünstigtes Vermögen nicht vorhanden sein.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Bekanntmachungen</b> [...]</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Bekanntmachungen</b> [...]</p>	
<p><b>§ 19</b> <b>Salvatorische Klausel</b> [...]</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Salvatorische Klausel</b> [...]</p>	

§ 20 Inkrafttreten [...]	§ 18 Inkrafttreten [...]	
--------------------------------	--------------------------------	--